



Beschluss

Geschäftszeichen: B-175-10 (01)

Ausfertigungsdatum: 28.11.2010

In der Ermittlungssache des Kollegiums

wegen langjähriger, gravierender Missstände an den Berliner Familiengerichten
und am Kammergericht Berlin

und - in diesem Zusammenhang -

gegen

Nöhre, Monika (Präsidentin des KG Berlin)

(Beschuldigte)

hat das Kollegium in der Sitzung am 06.11.2010

beschlossen:

I.

Die Beschuldigte wird hiermit aufgefordert, mit sofortiger Wirkung ihr Amt zur Verfügung zu stellen.

II.

Die Justizsenatorin des Landes Berlin wird hiermit aufgefordert, die Beschuldigte mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt freizustellen.

III.

Die Justizsenatorin des Landes Berlin wird hiermit aufgefordert, mit Blick auf die in der Begründung dieses Beschlusses ausgewiesenen Missstände zeitnah eine Kommission einzuberufen, die diese Missstände untersucht und die zeitnah Maßnahmen in die Wege leitet, die zur umgehenden Abstellung dieser Missstände führen.

IV.

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

Gründe:

Es wird zunächst auf die in Anl. 1 ausgewiesenen Gegebenheiten und auf die in Anl. 2 ausgewiesenen Prämissen hingewiesen.

Die Beschuldigte ist seit Aug. 2002 Präsidentin des Berliner Kammergerichts. In dieser Funktion obliegt ihr u. a. die Leitung des höchsten ordentlichen Berliner Gerichts sowie die Ausübung der Dienstaufsicht über die übrigen, untergeordneten, ordentlichen Berliner Gerichte, also das Berliner Landgericht und die Berliner Amtsgerichte.

Bereits mit Schreiben v. 20.08.04 [1] wurde die Beschuldigte auf diverse Missstände in ihrem Zuständigkeitsbereich aufmerksam gemacht (fragwürdige Vergabepaxis für GA-Aufträge, vgl. auch Abhandlung v. 14.09.05 [1]). Hierauf hin hat die Beschuldigte offensichtlich bis heute nichts unternommen, was geeignet sein könnte, diese Missstände abzustellen. Die genannten Missstände bestehen jedenfalls bis heute unverändert fort.

So werden von den Berliner (Familien-) Gerichten nach wie vor in Größenordnungen Aufträge für familienpsychologische Gutachten (GA) an 'Institute' und weitere Personen vergeben, obwohl es den Auftragnehmern - so zeigen es die erstellten, vorliegenden GA mehrheitlich - offensichtlich sowohl an fachlicher als auch sonstiger Kompetenz fehlt, derartige Leistungen qualitätsgerecht erbringen zu können. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass es den Auftragnehmern auch nie - weder von den beauftragenden Gerichten selbst, noch von anderer Stelle - zur Aufgabe gemacht wurde, ihre Eignung für die Ausübung derartiger Tätigkeiten nachzuweisen. Auch anderweitig wurde diese Eignung nie nachgewiesen.

Es verwundert daher nicht - und ist bereits seit Jahren hinreichend bekannt-, dass erstellte familienpsychologische GA oftmals derartig (grob) mangel- und Fehler behaftet sind, dass sie nicht einmal die Bezeichnung "Gutachten" verdienen, geschweige dann, dass sie dem beauftragenden Gericht hilfreich sein könnten, auf der Basis des vorliegenden GA eine fachkompetente Entscheidung treffen zu können.

Insbesondere die folgenden Fehler/Mängel sind hierbei nahezu regelmäßig festzustellen:

- Die mit BGH-Entscheidung v. 30.07.99 (1 StR 618/98) ausgewiesenen Mindeststandards für GA finden keine Anwendung/Berücksichtigung.
- Die GA sind nicht lösungsorientiert ausgerichtet (zeitgemäße Interventionsdiagnostik), sondern rein entscheidungsorientiert (veraltete Statusdiagnostik).
- Es werden weitgehend ungeeignete Testverfahren verwendet, insbesondere projektive.
- Die gerichtliche Aufgabenstellung an den Sachverständigen wird von diesem nicht in fachlicher Hinsicht geprüft, insbesondere nicht dahin gehend, ob diese an zeitgemäßen fachwissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtet ist.
- Die Angaben aus den Explorationen werden nicht überprüft.
- Befunde werden aus unbestätigten und nicht geprüften Explorationen erhoben. Damit werden sie falsch.
- Es werden keine Risiko- und Prognoseuntersuchungen vorgenommen.
- Die Qualitäten der beteiligten Eltern werden nicht erfragt/analysiert. I. d. R. werden lediglich angebliche Defizite festgehalten.

Vgl. hierzu z. B. die GA in folgenden Familien-/Rechtssachen (besonders eklatante Fälle):

- H [REDACTED] AG Tempelhof-Kreuzberg, 126 F 2243/99, 5059/99, GA v. 17.06.00
- B [REDACTED], AG Tempelhof-Kreuzberg, 120 F 5681/00, GA v. 24.09.01
- I [REDACTED] AG Tempelhof-Kreuzberg, 167 F 10797/00, GA v. 16.11.01
- K [REDACTED], AG Pankow-Weissensee, 23 F 1033/02, GA v. 25.11.02
- J [REDACTED] AG Tempelhof-Kreuzberg, 133 F 3094/03, GA v. 20.10.03
- S [REDACTED], AG Tempelhof-Kreuzberg, 172 F 3131/03, GA v. 20.01.04
- J [REDACTED] AG Tempelhof-Kreuzberg, 157 a 13922/04, GA v. 12.07.06
- B [REDACTED], AG Tempelhof-Kreuzberg, 173 F 98651/05, GA v. 04.05.07
- S [REDACTED] AG Tempelhof-Kreuzberg, 141 F 14326/07, GA v. 05.08.08
- J [REDACTED] KG Berlin, 13 UF 91/07, GA v. 18.08.08
- P [REDACTED] AG Tempelhof-Kreuzberg, 141 F 1626/09, GA v. 31.08.09
- Q [REDACTED] AG Tempelhof-Kreuzberg, 158 F 351/09, GA v. 05.11.09

Auf die in den vg. Fällen vorliegenden – tw. veröffentlichten – GA-Kritiken wird verwiesen.

Bei den genannten Gegebenheiten handelt es sich – insbesondere für die beteiligten Familien, für die das jeweilige GA stets erhebliche, Prozess entscheidende Bedeutung hat – um unhaltbare Zustände.

In Beantwortung des Schreibens v. 20.08.04 ließ die Beschuldigte mit Schreiben v. 02.09.04 [1] mitteilen, sie könne nicht "in der gewünschten Weise" tätig werden, allein der "jeweils zuständige Spruchkörper" würde über "die Auswahl gerichtlicher Sachverständiger entscheiden".

Unabhängig davon, dass der Beschuldigten in sofern tatsächlich zuzustimmen ist, denn es sind die Spruchkörper, die die Auswahl von Sachverständigen vornehmen, so wäre es jedoch schon zu diesem Zeitpunkt dringliche Aufgabe der Beschuldigten gewesen, den Sachverhalt – im Zuge der ihr obliegenden Dienstaufsicht, im Zuge der ihr obliegenden Aufsichts- und Kontrollpflichten und im Zuge der ihr obliegenden Pflichten gemäß Anl. 2 (Titel 3) – an die Spruchkörper heranzutragen und mit ihnen zu erörtern. Dies hätte spätestens zum Zeitpunkt des weiteren Schreibens des Kollegiums v. 08.09.04 [1] geschehen müssen.

Stattdessen unternahm die Beschuldigte nichts. Mit Schreiben v. 10.09.04 [1] ließ sie (erneut) mitteilen, dass sie nicht tätig werden würde; sie würde die Sache nunmehr als abgeschlossen betrachten.

Die in den ausgewiesenen Schreiben aufgeworfenen Sachfragen beantwortete die Beschuldigte nicht. Die erbetene Weiterleitung der Schreiben an die jeweiligen Spruchkörper wurde von der Beschuldigten offenbar nicht veranlasst, wobei festzuhalten ist, dass es der Beschuldigten schon formell nicht zusteht, die Weiterleitung dieser Schreiben zu verhindern.

Auch spätere Schreiben, in denen die Beschuldigte auf weitere, gravierende Missstände in ihrem Zuständigkeitsbereich hingewiesen worden war, so vom 21.09.04 [1], 16.12.09 [2] u. 08.03.10 [1], beantwortete die Beschuldigte nicht. Gleiches gilt für die der Beschuldigten am 15.10.09 u. 01.11.09 zugestellten Beschlüsse B-167-08 (01-04) [1]. Auch diese Beschlüsse wiesen gravierende Missstände im Zuständigkeitsbereich der Beschuldigten aus.

Was die in den Schreiben des Kollegiums an die Beschuldigte gleich mehrfach kritisierten Aus- und Weiterbildungsmängel im Zuständigkeitsbereich der Beschuldigten betrifft, so ist festzuhalten, dass die Beschuldigte auch in sofern in der Pflicht war, der Sache auf der Grundlage der ihr übermittelten Angaben nachzugehen. Es wäre Aufgabe der Beschuldigten gewesen, in ihrem Zuständigkeitsbereich solche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu organisieren bzw. deren Organisation zu veranlassen, die die beteiligten Spruchkörper in die Lage versetzen, ihre Tätigkeit sowohl an geltendem Recht als auch an aktuellen Fachkenntnissen (Familienrecht, Familienpsychologie) auszurichten (vgl. Anl. 2, Titel 3).

In diesem Zusammenhang ist noch festzuhalten, dass viele GA-Aufträge auch ohne zwingende Notwendigkeit vergeben werden. Eine Vergabe erfolgt oftmals nur deshalb, weil es dem beauftragenden Richter an fachlicher Kompetenz fehlt (z. B. keine Kenntnis bzw. Akzeptanz alternativer – Erfolg versprechender – Lösungswege, wie z. B. Anwendung der 'Cochemer Praxis', etc.).

In Anbetracht aller ausgewiesenen Umstände und in Anbetracht der Tatsache, dass die Beschuldigte auch die Schreiben des Kollegiums v. 16.12.09 [2] u. 08.03.10 [1] nicht beantwortet hat, ist nunmehr davon auszugehen, dass

- die Beschuldigte in ihrem Zuständigkeitsbereich nichts unternommen hat – und auch nichts unternommen wird,
 - im Zuständigkeitsbereich der Beschuldigten auch ansonsten nichts unternommen wird,
- um die ausgewiesenen Missstände abzustellen.

In Ansetzung der Prämissen gem. Anl. 2 (Titel 3) ist die Beschuldigte somit für die Ausübung ihres Amtes ungeeignet und von ihrem Amt freizustellen. Hierbei kann letztlich dahinstehen, ob sie nicht in der Lage ist, ihren Aufgaben nachzukommen – oder aber ob sie die ihr zur Kenntnis gelangten Missstände absichtlich durch Untätigkeit duldet.

Es ist noch anzumerken, dass allein der Umstand, dass die Beschuldigte an sie gerichtete Schreiben (die Hinweise auf gravierende Missstände in ihrem Zuständigkeitsbereich enthalten) – und die in diesen Schreiben enthaltenen Sachfragen - nicht beantwortet, hinreichend geeignet ist, zweifelsfrei den Rückschluss auf die Nichteignung der Beschuldigten zur Ausübung ihres Amtes zu ziehen.

Durch ihr Verhalten hat die Beschuldigte über lange Jahre hinweg unhaltbare Missstände in ihrem Zuständigkeitsbereich begünstigt, die bis heute unverändert und unangegriffen fortbestehen.

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende der AG II

R i c h t e r

L ü d t k e

Ausgefertigt:


J u n g m a n s

[1] Das Schriftstück ist verfügbar unter www.kollegium-pro-recht.net, Rubriken 'Aktivitäten' / 'Schriftverkehr' bzw. 'Aktivitäten' / 'Beschlüsse'.

[2] Das Schriftstück befindet sich in der Anlage.

Anlagen

Anlage 1

Situation an deutschen Familiengerichten (Stand: Sept. 2010)

Bundesweit sind aktuell ca. 350.000 (in Worten: dreihundertfünfzigtausend) familiengerichtliche Verfahren anhängig.

Ca. 100.000 (in Worten: einhunderttausend) dieser Verfahren werden allein nur deshalb geführt, weil ein Elternteil (Vater oder Mutter) Kontakt zu seinem leiblichen Kind haben möchte, diesen Kontakt aber nicht hat bzw. nicht erhält, z. B., weil der andere Elternteil diesen Kontakt verwehrt.

(Insgesamt ist festzustellen, dass in Deutschland derzeit ca. 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen) minderjährige Kinder keinen Kontakt zu mindestens einem Elternteil (i. d. R. dem Vater) haben.)

Die hierbei existenten Verfahrensbedingungen sind i. d. R. als 'mittelalterlich' zu bezeichnen. So bestehen bei den beteiligten Professionen (Gerichte, Jugendämter, Verfahrenspfleger, Gutachter, etc.) i. d. R. erhebliche Qualifikationsmängel, insbesondere im Hinblick auf aktuelle fachwissenschaftliche Erkenntnisse. Diese fachwissenschaftlichen Erkenntnisse sind zwar verfügbar, werden aber von den beteiligten Gerichten i. d. R. nicht angewendet.

Hinzu kommt, dass i. d. R. zwischen den beteiligten Professionen (s. o.) keine oder eine nur unzureichende Zusammenarbeit existiert.

Rühmliche Ausnahme ist die so genannte 'Cochemer Praxis' (siehe einschlägige Veröffentlichungen), die im Zuständigkeitsbereich des AG Cochem seinerzeit vom dortigen RiAG Rudolph ins Leben gerufen wurde – und die dort bis heute praktiziert wird.

Obwohl die positiven Ergebnisse der 'Cochemer Praxis' bereits seit langen Jahren hinreichend bekannt sind – und die 'Cochemer Praxis' selbst Wege aufzeigt, wie deren Prämissen an jedem deutschen Familiengericht umgesetzt werden könnten – sehen viele deutsche Familienrichter noch immer keine Notwendigkeit, im Sinne der betroffenen Familien zeitgemäße Wege zu gehen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Problematik der nach wie vor i. d. R. fragwürdigen Vergabep Praxis für familienpsychologische Gutachten zu nennen. Aufträge für derartige GA werden von beteiligten Gerichten oftmals ohne zwingende Notwendigkeit vergeben. Die Vergabe erfolgt dann zudem i. d. R. an einen Personenkreis, der nie seine Eignung für derartige Tätigkeiten nachgewiesen hat – und der diese Eignung, so zeigen es zahlreiche Fälle, i. d. R. auch nicht besitzt.

Viele der anhängigen Verfahren – und auch viele der in diesem Zusammenhang von den Gerichten beauftragten Gutachten – wären nicht erforderlich, wenn die zitierten Qualifikationsmängel an den beteiligten Gerichten nicht bestehen würden.

In Anbetracht der ausgewiesenen Gegebenheiten gilt Deutschland – auf familienrechtlichem Gebiet – auf europäischer Ebene als 'Entwicklungsland'.

Gerichte haben nach Art. 8 EMRK die eindeutige Verpflichtung, ihre Tätigkeit konsequent auf die Zusammenführung der betroffenen Familien auszurichten (vgl. ständige Rechtsprechung des EGMR). Es ist festzustellen, dass deutsche (Familien-) Gerichte dieser Verpflichtung oftmals nicht nachkommen. Deutschland wurde daher zurückliegend bereits mehrfach vom EGMR wg. Verletzung der EMRK verurteilt.

Anlage 2

Leitsätze (Kurzfassung) (Stand: Sept. 2010)

Aufgaben und Pflichten von Mitarbeitern staatlicher Institutionen (Gerichte, Jugendämter, etc.) bei streitigen Familiensachen / Konsequenzen bei Nichterfüllung

Vater und Mutter sind naturgewollte Begleiter eines Kindes.

Kinder haben ein Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen. Beide Elternteile haben ein Recht auf Kontakt zu ihren Kindern. Hierbei handelt es sich um unabdingbare Grund- und Menschenrechte (vgl. z. B. Art. 6 GG, Art. 8 EMRK)

Blockiert ein Elternteil diese Rechte des Kindes bzw. des anderen Elternteils bzw. versucht ein Elternteil, diese Rechte einzugrenzen (Umgangsverhinderung, Entfremdungsversuche, etc.) und sind die Eltern nicht willens bzw. nicht in der Lage, im Sinne ihres Kindes einvernehmliche Regelungen/Absprachen zu treffen, so ist es Aufgabe der zuständigen Professionen (Familiengerichte, Jugendämter, etc.), alle zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um die Rechte der Beteiligten zu wahren bzw. wieder herzustellen. Hierbei ist es unabdingbar, die notwendigen Schritte zeitnah in die Wege zu leiten.

Kommt ein Mitarbeiter zuständiger Institutionen seinen hieraus resultierenden Aufgaben und Pflichten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang nach, so ist er für die Ausübung seiner Tätigkeit zwangsläufig ungeeignet.

In bestimmten Fällen kann es angezeigt sein, den betreffenden Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung von seiner Funktion freizustellen.

Aufgaben und Pflichten von (Familien-) Richtern / Konsequenzen bei Nichterfüllung

Im modernen Rechtsstaat ist es ureigenste Aufgabe und Pflicht eines jeden Richters, seine Entscheidungen an geltendem Recht und an aktuellen Fachkenntnissen zu orientieren.

Kommt ein Richter diesen Aufgaben/Pflichten nicht oder nicht in dem erforderlichen Maße nach, so ist er für die Ausübung seines Amtes zwangsläufig ungeeignet.

In bestimmten Fällen kann es angezeigt sein, den betreffenden Richter mit sofortiger Wirkung von seiner Funktion freizustellen.

Eine sofortige Freistellung vom Richteramt wegen Nichteignung ist dann angezeigt, wenn ein Richter im Zuge seiner Tätigkeit entscheidungserhebliche Fakten (geltendes Recht, aktuelle Fachkenntnisse) nicht oder nicht im erforderlichen Maße berücksichtigt/anwendet, obwohl er (z. B. von einer beteiligten Partei) ausdrücklich auf entsprechende Fakten hingewiesen wurde (absichtliche/wissentliche Nichtbeachtung).

Aufgaben und Pflichten von Gerichtsvorständen / Konsequenzen bei Nichterfüllung

Im modernen Rechtsstaat gehört es zwangsläufig zu den Pflichten der Gerichtsvorstände (Präsidenten/Direktoren der Gerichte), sich zeitnah, umfassend und detailliert mit Missständen in ihren Gerichtsbezirken auseinander zu setzen, sobald sie von solchen Missständen Kenntnis erhalten.

Die Gerichtsvorstände haben unverzüglich die Beseitigung dieser Missstände vorzunehmen bzw. deren Beseitigung zu veranlassen. Sie haben aktiv an den hiermit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen mitzuwirken.

Hat ein Gerichtsvorstand Kenntnis von Missständen in seinem Gerichtsbezirk und unternimmt er nichts, um diese Missstände zu beseitigen, so ist er zwangsläufig für die weitere Ausübung seines Amtes ungeeignet. In diesem Fall ist es angezeigt, den betreffenden Gerichtsvorstand mit sofortiger Wirkung von seiner Funktion freizustellen.



Kollegium pro Recht • Postfach 22 01 01 • 14061 Berlin

Kammergericht Berlin
Die Präsidentin, persönlich

16.12.2009

Elßholzstr. 30/32

10781 Berlin

per Fax: 9015-2200 (3 Seiten)

Misstände an den Berliner Familiengerichten und am Kammergericht Berlin
Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 175 (09)

Guten Tag Frau Nöhre,

in vg. Ermittlungssache nehmen wir Bezug auf die Beschlüsse

1. B-167-08 (01),
2. B-167-08 (02),
3. B-167-08 (03) und
4. B-167-08 (04),

die Ihnen am 15.10.09 bzw. 01.11.09 per Telefax zugestellt worden waren.

Die vg. Beschlüsse weisen u. a. grobe Misstände in Ihrem Gerichtsbezirk aus.

In diesem Zusammenhang wurden Sie u. a. aufgefordert,

I.
bis zum 31.10.09 zu den in den Schriftstücken gem. Pos. 1 und 2 ausgewiesenen Vorhaltungen schriftsätzlich Stellung zu nehmen,

II.
eine sofortige Änderung des Geschäftsverteilungsplans für den 13. Senat dahingehend zu veranlassen, dass die Richter/innen dieses Senats ab sofort nicht mehr mit Entscheidungen in Familiensachen betraut werden,

III.
bis zum 30.11.09 schriftsätzlich mitzuteilen,

1.
wie in Ihrem Gerichtsbezirk aktuell die Weiterbildung der mit Familiensachen befassten Richter/innen organisiert ist, insbesondere im Hinblick auf aktuelle Fachkenntnisse (wie z. B. die der 'Cochemer Praxis'),

2.
wie oft und in welchem Rahmen derartige Weiterbildungsveranstaltungen stattfinden,

3.
welche Teilnehmerzahlen diese Weiterbildungsveranstaltungen aufweisen,

IV.

zu veranlassen, dass der Beschluss B-167-08 (04) an die mit Familiensachen befassten Senate in Ihrem Gerichtsbezirk verteilt wird, so dass alle Richter/-innen Ihres Gerichtsbezirks Kenntnis von diesem Beschluss (und somit von den darin ausgewiesenen Gegebenheiten) erhalten,

die Verteilung dieses Beschlusses bis zum 30.11.09 schriftlich zu bestätigen,

V.

bis zum 30.11.09 schriftsätzlich mitzuteilen,

1.

wie in Ihrem Gerichtsbezirke aktuell – vor der Beauftragung eines 'Sachverständigen' (SV) in Familiensachen - dessen fachliche/persönliche Qualifikation/Eignung für eine derartige Tätigkeit geprüft wird,

2.

nach welchen Maßstäben ein bestimmter SV für eine bestimmte Familiensache ausgewählt wird.

Sie sind keiner dieser Aufforderungen nachgekommen.

Der Vorsitzende des Kollegiums hat daher am 02.12.09 die Ausweitung der derzeitigen Ermittlungen und die Aufnahme weiterer Ermittlungen – auch gegen Sie gerichtet – angeordnet.

In diesem Zusammenhang werden Sie hiermit zunächst nochmals aufgefordert, den vg. Aufforderungen bis zum 31.12.09 nachzukommen.

Sollten wir bis zu diesem Termin keine Antwort von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass

zu I.

Sie den ausgewiesenen Vorhaltungen nicht nachgegangen sind und auch nicht nachgehen werden,

zu II.

eine Änderung des Geschäftsverteilungsplanes nicht erfolgen wird,

zu III.

in Ihrem Gerichtsbezirk die Weiterbildung der mit Familiensachen befassten Richter/innen – insbesondere im Hinblick auf aktuelle Fachkenntnisse (wie z. B. die der 'Cochemer Praxis') – nicht organisiert ist – und auch keine Weiterbildungsveranstaltungen dieser Art stattfinden,

zu IV.

der Beschluss B-167-08 (04) in Ihrem Gerichtsbezirk nicht verteilt wurde/wird,

zu V.

in Ihrem Gerichtsbezirk in Familiensachen die fachliche/persönliche Qualifikation/Eignung eines Sachverständigen (SV) vor dessen Beauftragung nicht geprüft wird – und dass es in Ihrem Gerichtsbezirk auch keine Maßstäbe gibt, nach denen ein bestimmter SV für eine bestimmte Familiensache ausgewählt wird.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ihre Stellungnahme nur dann Berücksichtigung finden kann, wenn Sie uns spätestens bis zum genannten Termin vorliegt.

Wir weisen des Weiteren ausdrücklich darauf hin, dass wir die Ergebnisse der in dieser Sache geführten Ermittlungen veröffentlichen werden, und zwar ohne Ansehen der beteiligten Personen und deren Funktionen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass wir per jetzigem Kenntnis- und Ermittlungsstand davon ausgehen, dass eine Nichteignung für die von Ihnen ausgeübte Funktion vorliegt, insofern Sie den ausgewiesenen Vorhaltungen nicht nachgegangen sein sollten (bzw. nachgehen) - und insofern Sie nichts unternommen haben sollten (bzw. unternehmen), um die ausgewiesenen Missstände zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende der AG II / Familiensachen



L ü d t k e